

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1704/14

Titel

Umgang - Rederecht für Ortsteilbürgermeister und Beteiligung der Ortsteilräte

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

Mit dieser Information werden rechtliche Grundlagen und Regularien aufgezeigt, die auch durch das Amt für Ortsteile in ihrer Umsetzung positiv bewertet wurden. Bisherige Erfahrungen haben gezeigt, dass es völlig ausreichend ist, um die Belange der Ortsteile umfassend zu berücksichtigen. Ansatzpunkt der Fragestellung ist allerdings eine darüber hinausgehende Beteiligung, Antragstellung, Meinungsäußerung der Ortsteilräte/Ortsteilbürgermeister zu darüber hinaus (Stadt gesamt) betreffenden Belange. Dies zu bewirken, würde allerdings eine grundsätzliche Änderung sowohl der Thüringer Kommunalordnung, als auch der Hauptsatzung/Geschäftsordnung Ortsteilräte bedeuten. Das Rederecht bzw. Antragsrecht der Ortsteilbürgermeister ist wie folgt geregelt:

1. § 45 ThürKO - Ortsteilverfassung, Ortsteilbürgermeister, Ortsteilrat

§ 45 Abs. 5 ThürKO

Der Ortsteilrat berät über die Angelegenheiten des Ortsteils. Er gibt Empfehlungen und Vorschläge ab, die innerhalb einer Frist von drei Monaten von dem für die Entscheidung zuständigen Organ der Gemeinde behandelt werden müssen. Dem Ortsteilrat ist vor Beginn der Beratungen zum Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde sowie der Nachtragshaushaltsatzungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ortsteilrat erhält vor der Beschlussfassung des zuständigen Organs der Gemeinde eine angemessene Frist zur Stellungnahme zu baurechtlichen Satzungen und Planungen.

§ 45 Abs. 6 ThürKO

Der Ortsteilrat entscheidet über folgende Angelegenheiten des Ortsteils:

- *Verwendung der dem Ortsteil für kulturelle, sportliche und soziale Zwecke zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel,*
- *Pflege des Brauchtums und der kulturellen Tradition, Förderung und Entwicklung des kulturellen Lebens, Unterstützung der Ortsfeuerwehr.*

Er gibt Stellungnahmen ab zu:

- *der Änderung der Einteilung der Gemeinde in Ortsteile, soweit der Ortsteil betroffen ist, oder der Änderung des Namens des Ortsteils,*
- *der Benennung der im Gebiet des Ortsteils dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege, Plätze und Brücken sowie der öffentlichen Einrichtungen,*
- *den beabsichtigten Veranstaltungen und Märkten im Ortsteil.*

Durch die Hauptsatzung können dem Ortsteilrat weitere auf den Ortsteil bezogene Aufgaben zur Beratung und Entscheidung übertragen werden. Aufgaben nach § 26 Abs. 2 dürfen nicht übertragen werden. Der Ortsteil hat gegen die Gemeinde einen Anspruch darauf, dass ihm die finanziellen Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben in angemessenem Umfang in der

Haushaltssatzung zur Verfügung gestellt werden. Soweit ein Ortsteilrat nicht besteht, hat der Ortsteilbürgermeister die Befugnisse des Ortsteilrats.

2. Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt und seiner Ausschüsse vom 18. Juni 2014

§ 2 Abs. 4- Teilnahme an Sitzungen

Der Ortsteilbürgermeister ist wie ein Stadtratsmitglied zu laden.

§ 7 Abs. 1 - Angelegenheiten der Tagesordnung

Angelegenheiten zur Tagesordnung der Sitzung des Stadtrates sind nur zulässig, wenn der Stadtrat für den Gegenstand der Beratung und/oder Beschlussfassung zuständig ist und wenn sie schriftlich durch den Oberbürgermeister, ein Stadtratsmitglied, eine Fraktion, einen Ortsteilbürgermeister, sofern die Angelegenheit seinen Ortsteil betrifft, oder den Jugendhilfeausschuss beantragt wurden.

3. Anlage 5 der Hauptsatzung vom 27.11.2003 - Ortsteilverfassung

§ 2 - Zuständigkeiten der Ortsteilräte

(1) Angelegenheiten, die der ausschließlichen Zuständigkeit des Stadtrates unterliegen und die Belange eines oder mehrerer Ortsteile berühren, sind dem Ortsteilrat vor der Beschlussfassung zur Beratung und Empfehlung innerhalb der im Geschäftsgang üblichen Fristen vorzulegen.

(2) Soweit nicht der Stadtrat nach § 26 (2) ThürKO oder ein Stadtratsausschuss nach der Geschäftsordnung des Stadtrates zuständig ist, entscheidet der zuständige Ortsteilrat unter Beachtung der Belange der gesamten Stadt, wenn die Bedeutung der Angelegenheit nicht wesentlich über den Ortsteil hinausgeht. Die Ortsteilräte haben Entscheidungsrechte nach § 45 (6) ThürKO i. V. m. den nachfolgenden Regelungen

§ 3 - Vorschlags- und Anregungsrechte der Ortsteilbürgermeister

(1) Die Ortsteilbürgermeister sind berechtigt, in allen Angelegenheiten des Ortsteiles dem Stadtrat, einem Fachausschuss oder dem Oberbürgermeister Vorschläge zu unterbreiten, Anregungen zu geben oder Anträge nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Stadtrates zu stellen.

(2) Berät der Stadtrat oder ein Ausschuss über Angelegenheiten, die auf einen Vorschlag oder eine Anregung eines Ortsteilrates zurückgehen, haben der Ortsteilbürgermeister oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter das Recht, dazu in der Sitzung gehört zu werden.

§ 20 - Anhörung der Ortsteilräte

(1) Die Ortsteilräte sind zu allen den Ortsteil betreffenden wichtigen Angelegenheiten vor einer Beschlussfassung im Stadtrat oder Fachausschuss zu hören. Entsprechendes gilt für Angelegenheiten in Zuständigkeit des Oberbürgermeisters nach § 10 Absatz 3 Buchst. oo) der Hauptsatzung. Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Satzes 1 sind insbesondere

- *Änderung der Ortsteilgrenzen oder des Namens,*
- *Errichtung, Verlegung und Auflösung der Stützpunkte,*
- *Beratung von Haushaltsansätzen für Angelegenheiten, über die der Ortsteilrat entscheidet und die die Ortsteile betreffen können,*
- *Stadtentwicklungsplanung (räumlich-funktionales Entwicklungskonzept, Rahmenpläne, Ortsentwicklungsplan, Ortsgestaltungskonzeption, fachbezogene Entwicklungsplanung),*
- *Vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung,*

- *Förmliche Festlegung eines Sanierungsgebietes,*
- *Stellungnahme zu Planfeststellungsverfahren,*
- *Änderung der Verkehrsführung (Lenkung des fließenden Verkehrs) auf Straßen von überortsteiliger Bedeutung, Umleitungsführung*
- *Planung, Errichtung, wesentliche Änderungen und Auflösung von öffentlichen Einrichtungen einschl. Wochenmärkte und Kleingartenanlagen,*
- *Festlegung der Nutzung öffentlicher Einrichtungen für die Allgemeinheit - insbesondere der Benutzungszeiten,*
- *Kindertagesstätten- und Schulnetzplanung,*
- *alle Satzungen mit spezifischem Ortsteilbezug*
- *Veräußerung von Gemeindevermögen im Ortsteilgebiet und*
- *Benennung der Straßen, Wege, Plätze und Brücken, sowie öffentlicher Einrichtungen.*

Anlagen

gez. Hippel

Unterschrift Amtsleiter

26.09.2014

Datum